



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts¹

Die Gemeinde Schmidgaden erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2²

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a genannten Ausschuss führt das Gemeinderatsmitglied Piehler.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3³

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und Jugend- und Seniorenbeauftragte; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats

¹ Nicht zutreffende Paragraphen bzw. Alternativregelungen bitte streichen.

² § 2 ist nicht erforderlich, wenn die Bestellung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung entsprechend den Absätzen 1 bis 4 geregelt wird.

³ Möglich ist auch der Erlass einer eigenen Entschädigungssatzung nach Art. 20a GO. In diesem Fall ist § 3 entbehrlich.

oder eines Ausschusses. Dieses wird jeweils im Dezember rückwirkend für das laufende Jahr von der Gemeindekasse unbar ausbezahlt. Werden die stellvertretenden Bürgermeister oder Gemeinderatsmitglieder im Auftrag und im Namen der Gemeinde tätig (z.B. bei Geburtstags- und Ehejubiläen, Vereinsversammlungen, Sitzungsvorbesprechungen), erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung von 15 €.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten pro Stunde ihrer Prüftätigkeit 15 €.

(4) Der Seniorenbeauftragte und die Jugendbeauftragten erhalten für Ihre Tätigkeiten pro Stunde 15 €. Sind mit diesen Tätigkeiten auch Veranstaltungen verbunden, wird diese mit pauschal 15 € abgefunden.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder sowie die Jugend- und Seniorenbeauftragten erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Grundsätzlich werden auch Seminargebühren übernommen.

(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4⁴

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5⁵

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 13.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 22.10.2009 außer Kraft.

Schmidgaden, den 13.05.2014



(Deichl, 1. Bürgermeister)

⁴ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters der gesetzlich in Art. 34 Abs. 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.

⁵ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister der gesetzlich in Art. 35 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.